



Bezirksregierung Münster

**Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster**

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung

**52-500-9971328/0007.U
G0068/15**

28.09.2017

THECO Thesing GmbH & Co. KG
Erlenweg 127
48653 Coesfeld

**Gegenstand der Genehmigung ist die Neuordnung
der Betriebseinheiten und die Änderung der
Hofentwässerung mit Einbau eines Sedimentationsbeckens**



Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Umfang der Genehmigung	4
III Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	6
Festlegung von Sicherheitsleistungen	6
IV Nebenbestimmungen	7
1. Allgemeine Festsetzungen	
2. Baurecht	
3. Immissionsschutzrecht	
4. Wasserrecht	
5. Abfallrecht	
6. Arbeitsschutzrecht	
V Hinweise	12
1. Immissionsschutzrecht	
2. Art der Sicherheitsleistung ("Sicherungsmittel")	
3. Baurecht	
4. Hinweise zu Bescheinigungen und weiteren Nachweisen	
VI Kostenentscheidung	15
VII Begründung	16
VIII Ihre Rechte	18
Anhang 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	20
Anhang 2: Verzeichnis der Abfälle	22
Anhang 3: Bürgschaftsurkunde/Sicherheitsleistung	26
Anhang 4 : Fundstellenverzeichnis	28



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 5. November 2015, zuletzt geändert mit Eingang 6. Juni 2017 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG¹ - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 48653 Coesfeld, Erlenweg 127, Gemarkung Coesfeld Kirchspiel, Flur 39, Flurstück 232 die bestehende Anlage zum Zerlegung von Kabeln und Transformatoren und zeitweilige Lagerung von Fe- und Ne- Metallen gemäß folgenden Ziffern:

- 8.11 Anlage zur
 - 8.11.2 sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von
 - 8.11.2.1 gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag
und
 - 8.11.2.4 nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag;
 - 8.12 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei
 - 8.12.1 gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von
 - 8.12.1.1 50 Tonnen oder mehr
und
 - 8.12.2 nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,
 - 8.12.3 Eisen-oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit
 - 8.12.3.2 einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen;

¹ Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 4.



der 4. BImSchV durch die Neuordnung der Betriebseinheiten und die Änderung der Hofentwässerung geändert zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Änderung der von der Ursprungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Ein Teil des Bauantrages (Aufstellen eines Containers als Pausenraum) aus dem erstmalig vorgelegten Antrag ist durch das aktuelle Brandschutzkonzept vom 10.05.2017, Projektnummer P 2016120 (Abschlusskonzept), hinfällig geworden. Die zugehörigen Bauantragsunterlagen zu dem Bauvorhaben sind in dem nicht mehr zutreffenden Bereich durch die Genehmigungsbehörde mit dem Vermerk "Gestrichen" gekennzeichnet.

Eingeschlossene Genehmigung zum Einbau eines Sedimentationsbeckens für die Niederschlagwasser Behandlung.

II. Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1	Freiflächenbereiche	BE 1.1 Lagerfläche lose Schüttung für nicht gefährliche und nicht Wasser gefährdende Abfälle und Schrotte, max. 950 Tonnen, davon 100 Tonnen Schrott und 500 Tonnen Kabel
		BE 1.2 Behandlung Kabel Behandlung von nicht gefährlichen Kabeln durch einen Kabelshredder, max. Lagerkapazität von 10 Tonnen Kabeln und 20 Tonnen Kabelshreddermaterial
		BE 1.3 Stellfläche Container max. Lagerkapazität von 10 Tonnen Kabel und 100 Tonnen Fe- und Ne-Metalle



		BE 1.4 THT Behälter Lagerbereich für restentleerte THT Behälter gem. Anzeige §15 BIm-SchG v. 27.10 2015; AVV 160504*
BE 2	Innenbereiche	
BE 2.1	Halle	BE 2.1.1 Lager Halle zeitweilige Lagerung gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und Schrotten, mit einer Gesamtlagerkapazität von 40 Tonnen, davon 10 Tonnen Elektrogeräte, 10 Tonnen sonstige gefährlich Abfälle und 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle
		BE 2.1.2 Behandlung Halle Zerlegung von Kabeln und Demontage von Elektroaltgeräten mit einer Lagerkapazität von 30 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle (Cu; Al; Pb; Zi; Fe; Kunststoff; Gummi)
	BE 2.2 Remise	BE 2.2.1 AwSV Fläche (ehm. VAWs) zeitweilige Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, die auch flüssige Wasser gefährdende Stoffe enthalten können, mit einer Lagerkapazität von 80 Tonnen gefährlichen Metallabfällen, 150 Tonnen gefährliche Transformatoren, 50 Tonnen PCB haltige Bauteile und Transformatoren, 50 Tonnen sonstige gefährlichen Abfälle und 50 Tonnen nicht gefährliche Abfälle (Schrotte)
		BE 2.2.2 Kabel zeitweilige Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, die auch feste Wasser gefährdende Stoffe enthalten können; max. Lagerkapazität von 500 Tonnen, Erdkabel, als gefährliche Abfälle, 150 Tonnen Kabel, als nicht gefährliche Abfälle und 100 Tonnen Schrott als gefährliche und nicht gefährliche



III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
3. Sicherheitsleistung
- 3.1 Zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 12 BImSchG ist die Inbetriebnahme der Änderung der Anlage erst nach der Hinterlegung einer

Sicherheitsleistung in Höhe von

XXX,XX €

(in Worten: XXX Euro)

zulässig.

Die Sicherheitsleistung ist zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Münster zu hinterlegen. Nähere Angaben sind unter V Hinweise, 2. Hinweise zur Art der Sicherheitsleistung ("Sicherungsmittel"), zu entnehmen.

- 3.2 Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben es sei denn, die Jahresfrist des § 17 Abs. 4a Satz 2 BImSchG ist verstrichen.
- 3.3 Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
4. Diese Genehmigung erlischt für den weiteren Betrieb der gesamten Anlage falls sich herausstellen sollte, dass für die eingebaute Sedimentationsanlage nicht eine entsprechende Funktion und Dichtigkeit nach den wasserrechtlichen Vorsorgegrundsätzen nachgewiesen werden kann.



Wenn keine ausreichende Funktion nachgewiesen werden kann, ist der Ablauf der Sedimentationsanlage dicht zu verschließen, das anfallende Abwasser und das anfallende Sediment regelmäßig abzupumpen und in einer zugelassenen Entsorgungsanlage zu behandeln.

Die Funktion muss durch die Nachrüstung der Sedimentationsanlage mit verlängertem Einlaufblech, gerichteter Einlaufrichtung des Abwassers, Einbau eines Drahtgittersiebes (vergleichbar Koaleszenzabscheider) und der Einbau von Filtersäcken in die Einlaufschächte nachgewiesen werden.

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Änderungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Baurecht

- 2.1 Das mit Schreiben vom 12.05.2017, hier eingegangen 23.08.2017, eingereichte neue Brandschutzkonzept der Fa. Ingenieurbüro für Brandschutz Tüshaus GmbH, Projektnummer: P 2016120 ist Bestandteil der Genehmigung und ist weiter fortzuschreiben.
- 2.2 Die Flucht- und Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge sind jederzeit durchgängig und brandlastenfrei zu halten sowie auffällig und dauerhaft nach DIN 4844-Teil 1/BGV A08 zu kennzeichnen.
- 2.3 Zur Abwehr von Entstehungsbränden sind an den im Übersichtsplan des BSK gekennzeichneten Stellen amtlich zugelassene Feuerlöscher anzubringen und einsatzbereit zu halten (§ 17 Abs. 1 BauO NRW i. V. m. § 54 Abs. 2 und 3 BauO NRW). Kennzeichnungs- sowie dauernde Prüf- und Überwachungspflicht gem. BGR 133.
- 2.4 Um die Ausbreitung von Feuer zu verhindern und um wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen ist das Lagern und Bereitstellen von Stoffen unmittelbar vor den Außenwänden der Gebäudeteile BE 2.1.1 Lagerhalle; Werkstatt und BE 2.1.2 Behandlung Halle im Brandabschnittes 3 Bis zur Achse 6 nicht zulässig. Auf das Lagerverbot ist in der Brandschutzordnung hinzuweisen und vor Ort durch Hinweisschilder aufmerksam zu machen.



- 2.5 Für das Objekt ist gemäß Punkt 18 des BSK ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der Brandschutzdienststelle des Kreises Coesfeld und der örtlich zuständigen Feuerwehr zunächst zur Prüfung vorzulegen. Nach Freigabe der Unterlagen sind diese der örtlich zuständigen Feuerwehr als Einsatzunterlage in der erforderlichen Art und Anzahl zu übergeben. Eine Ausfertigung ist an der Brandmeldezentrale / am Objekt zu hinterlegen. Gemäß DIN 14 095 sind Feuerwehrpläne in Zeitabständen von 2 Jahren von Sachkundigen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.
- 2.6 Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen hat der Betreiber des Objektes/des Gebäudes eine Brandschutzordnung nach DIN 14 096-2014 (**Teil A -Teil C**) zu erstellen und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Sie ist den Betriebsangehörigen (ggf. Besuchern, Gästen) in geeigneter Form bekannt zu machen. Gemäß DIN 14 096 ist die Brandschutzordnung in Zeitabständen von bis zu 2 Jahren von Sachkundigen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.
- 2.7 Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist bis zur Bauzustandsbesichtigung Gelegenheit zu geben, sich mit den Gebäuden und den Einrichtungen vertraut zu machen. Hierbei ist vom Betreiber auf objektspezifische Gefahrenschwerpunkte hinzuweisen, ferner sind die sicherheitstechnischen Einrichtungen zu erläutern. Die Einweisung ist zu dokumentieren und bei der Bauabnahme nachzuweisen.
- 2.8 Organisatorisch ist sicherzustellen, dass eine Überlagerung der Freilagerflächen über die im Brandschutzkonzept dargestellten Grenzen hinaus nicht erfolgt. Hierzu sind die Flächen dauerhaft mit Bodenmarkierungen zu kennzeichnen.
- 2.9 Die Lagerhöhe ist so zu begrenzen, dass die Betonblocksteine mindestens 50 cm über den höchsten Punkt des Lagergutes hinausragen. Die max. Lagerhöhe ist mit Markierungen in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.
- 2.10 Als Löschmittel zur Erstbekämpfung von Entstehungsbränden im Bereich der restentleerten THT-Behälter, ist Sand, Erde, Kieselgur oder Vermaculit, in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

3. Immissionsschutzrecht

- 3.1 Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- 3.2 Die Einhaltung der gem. Ziffer 5.4.8.11.2 TA-Luft geforderte maximale Massenkonzentration von staubförmigen Emissionen 10 mg/m³ für die Abluft der Shredderanlage (Vorzerkleinerer), BE 1.2 für Kabel, und der Behandlungsanlage für Kabel, BE 2.1.2 (Granulieranlage), ist spätestens 3 Monate nach Rechtskraft der Genehmigung nachzuweisen.



Der Nachweis ist von einer anerkannten Stelle nach § 29b BImSchG, die nicht in den Genehmigungsverfahren beteiligt war oder ist, durchführen zu lassen.

Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Münster direkt in 2-facher Ausführung in Papier oder eine Ausführung auf einem elektronischen Datenträger vorzulegen.

Sind bei der Shredderanlage BE 1.2 diffuse Emissionen feststellbar, sind diese über eine Absauganlage zu erfassen und diese einer geeigneten Entstaubungsanlage zuzuführen.

Alternativ kann die Shredderanlage auch mit einer Befeuchtungseinrichtung ausgestattet werden. Hierbei muss sichergestellt werden, dass die Befeuchtungsanlage auch bei kalter Witterung (Frost) funktionstüchtig bleibt.

- 3.3 Die Freiflächen sind regelmäßig zu reinigen. Besonders starke Verschmutzungen sind unverzüglich zu entfernen. Verschmutzungen sind mittels Kehr- und Saugmaschine mit Befeuchtungseinrichtung zu reinigen. Das anfallende Kehrgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
Alternativ können die Flächen auch mittels Besen, nach erfolgter Befeuchtung gereinigt werden.

- 3.4 Unverzüglich ist ein Immissionsschutzbeauftragter gem. 5. BImSchV zu bestellen.

4. Wasserrecht

- 4.1 Eine Anlagendokumentation ist für jede Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe, gem. § 43 Abs. 4 AwSV, unverzüglich zu erstellen.

- 4.2 Das System Pumpe mit Schlauchleitungen, innerhalb der BE 2.1.1, ist so zu betreiben, dass Leckagen sicher aufgefangen werden. Die Pumpe ist mit einem Notaus- und Totmannschalter auszurüsten. Der Schlauch muss medienbeständig sein.

An der Druck- und Saugseite ist der Schlauch bei jeder Trennstelle gegen verrutschen und ungewolltes lösen zu sichern.

- 4.3 Es muss sichergestellt werden, dass die Abdeckungen der Sedimentationsanlage im Schadensfall sofort freigeräumt werden kann. Die Zugangsmöglichkeit zum Absperrschieber ist ständig frei zu halten.

Das notwendige Werkzeug zum Heben der Schachtdeckel und zum Absperrern des Absperrschiebers ist, in unmittelbarer Nähe mit jederzeitiger Zugriffsmöglichkeit, bereit zu halten.

Der Abstellort der dafür notwendigen Werkzeuge ist dauerhaft sichtbar kenntlich zu machen.

Der Absperrschieber ist min. ½ jährlich auf Funktion zu überprüfen.



Alternativ kann der Absperrschieber mit einer automatischen Verschlusseinrichtung ausgerüstet werden. Diese Einrichtung muss in einem Schadensfall automatisch ansprechen und zusätzlich durch Handschaltung zu betätigen sein.

- 4.4 Die Dichtigkeit der verwendeten Rohrleitungen und der Sedimentationsanlage ist durch einen zugelassenen Sachverständigen nachzuweisen.
- 4.5 Für die Behandlungsanlage ist eine Betriebsanweisung aufzustellen und ein entsprechendes Betriebstagebuch zu führen.
- 4.6 Nach Inbetriebnahme ist mindestens $\frac{1}{2}$ jährlich eine Sichtprüfung der Sedimentationsanlage auf Schäden und Undichtigkeiten durchzuführen. Festgestellte Mängel sind in das Betriebstagebuch einzutragen und unverzüglich zu beheben.
- 4.7 Mindestens jährlich ist die Sedimentationsanlage zu reinigen. Der Anfallende Abfall ist in einer zugelassenen Anlage zu entsorgen. Die Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und nachzuweisen. Festgestellte Mängel sind in das Betriebstagebuch einzutragen und unverzüglich zu beheben.
- 4.8 Eine Dichtigkeitsprüfung aller Anlagenteile ist alle fünf Jahre durch einen zugelassenen Betrieb durchzuführen. Die Prüfung ist in das Betriebstagebuch einzutragen.
Werden Schäden oder Undichtigkeiten festgestellt sind diese unverzüglich zu beheben in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 4.9 Die zur Minimierung des Schadstoffeintrags der auf freiwilliger Basis eingebauten Auffangvorrichtungen aus Geotextilien (Filtersäcke) sind nach Herstellerangaben zu warten und zu reinigen. Die vorgegebenen Wartungs- und Reinigungsintervalle dürfen nicht überschritten werden.
Die Wartungs- und Reinigungsarbeiten sind im Betriebstagebuch einzutragen. schadhafte oder nicht mehr voll funktionsfähige Filtereinsätze sind auszutauschen. Die anfallenden Schlämme und/oder Stäube sind in einer zugelassenen Anlage zu entsorgen.

5. Abfallrecht

- 5.1 **Zugelassene Abfallarten**
Es dürfen ausschließlich Abfälle umgeladen, behandelt und zeitweilig gelagert werden, die in den Antragsunterlage, Eingriff 2, als Annahmekatalog Seite 1-4 1412201_Theco_2.7 AK_V0.3 aufgelistet sind.
Es dürfen ausschließlich Abfälle als Output entsorgt werden, die in den Antragsunterlagen, Eingriff 2, als Outputkatalog Seite 1-4 142201_Theco_2.8 Outputkatalog_V0.1 aufgelistet sind.
- 5.2 In der BE 1.2 dürfen nur nicht gefährliche Abfälle (Kabel) behandelt werden.
- 5.3 Gefährliche Abfälle innerhalb der BE 1.3, "Stellfläche für Container", dürfen nur in dichten und vor Witterungseinflüssen geschützten Container abgestellt



werden. Gefährliche Abfälle sind ständig getrennt von nicht gefährlichen Abfällen zu lagern und als solche zu kennzeichnen (z. B. Beschilderung oder Bodenmarkierung).

- 5.4 Gefährliche Abfälle sind ständig getrennt von nicht gefährlichen Abfällen zu lagern und als solche zu kennzeichnen (z. B. Beschilderung oder Bodenmarkierung).
- 5.5 Restentleerte THT-Behälter dürfen nur auf der ca. 3x6 Meter großen Fläche, vor unbefugtem Zugriff geschützt (Rahmenkonstruktion mit Vergitterung), zeitweilig, gemäß Anzeige §15 BImSchG v. 27.10.2015; AVV 16 05 04*, gelagert werden.
- 5.6 Es dürfen nur Abfälle gemäß ElektroG angenommen werden, die nicht aus privaten Haushalten stammen. Private Anlieferungen sind grundsätzlich zurückzuweisen. Die Abweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Elektrogeräte aus privaten Haushalten können angenommen werden, wenn eine Drittbeauftragung vorliegt.
- 5.7 Vor Inbetriebnahme der geänderten Genehmigung sind die Bauartzulassungen für die Aufnahmebehälter von Batterien und quecksilber- und PCB-haltigen Abfällen vorzulegen.
- 5.8 Gebrauchte Aufsaugmaterialien wie z.B. Wischtücher, Bindemittel etc. die unter der AVV Nr.: 15 02 02* zu entsorgen sind, sind getrennt von anderen Abfällen zu sammeln und einer zugelassenen Entsorgung zu zuführen.

6. Arbeitsschutzrecht

- 6.1 Die Lagerung der restentleerten Tetrahydrothiophen (THT) Behälter darf nur in einem vor statischer Aufladung gesicherten Bereich stattfinden.
- 6.2 Die Lagerboxen für restentleerten THT Behälter sind dauerhaft als EX-Schutzbereich zu kennzeichnen.
- 6.3 Mindestens 10 Meter um die Lagerboxen für die restentleerten THT Behälter ist auf ein absolutes Rauchverbot und das Verbot zum Umgang mit offener Flamme hinzuweisen. Dieser Bereich ist dauerhaft zu kennzeichnen.
- 6.4 Der Boden des THT Behälterlagers darf keine Einläufe zu einer Kanalisation haben.
- 6.5 Im Schadensfall, Austreten von THT, ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu verwenden. Es muss eine Schutzmaske mit einem Filter der Klasse B-P2 verwendet werden. Auf die PSA muss ein ständiger Zugriff möglich sein.
- 6.6 Die Sicherheitsbetrachtung ist fortzuschreiben.



V. Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1 Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Änderungsgenehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2 Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3 Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Hinweise zur Art der Sicherheitsleistung („Sicherungsmittel“)

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschild), oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschild sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.

In der Bankbürgschaft, Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Betreibers der Anlage
- Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster)
- Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll



- Angaben zum Sicherungsziel
- Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung

Nähere Einzelheiten zur formalen Gestaltung der Sicherheitsleistung bitte ich bei Bedarf mit mir abzustimmen.

3. **Hinweise zum Baurecht**

- 3.1 Gemäß Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld müssen hinter der Grundstücksgrenze, auf dem privaten Grundstück, geeignete Inspektionsöffnungen (Revisionsschächte) mit einem Minstdurchmesser von 40 cm eingebaut werden. Diese Revisionsschächte sind so anzulegen, dass sie sichtbar und jederzeit zugänglich sind, d.h. sie dürfen weder bepflanzt, noch sonst wie überdeckt oder überbaut werden.
- 3.2 Gemäß Entwässerungssatzung müssen funktionierende Rückstausicherungen gegen unvermeidbaren Rückstau aus dem öffentlichen Kanal in die private Entwässerungsanlage eingebaut werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 3.3 Der Eigentümer eines Grundstückes hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Schmutz- und Mischwasserleitungen seines Grundstückes nach Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der Grundstückseigentümer oder der sonst Pflichtige aufzubewahren und der Stadt Coesfeld auf Verlangen vorzulegen.
- 3.4 Für die Beseitigung des Abwassers hat das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld im Bereich Ihres Grundstückes einen Schmutz- und einen Regenwasserkanal (Trennsystem) erstellt. Nach der Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld besteht deshalb für Ihr Grundstück ein Anschluss- und Benutzungszwang sowohl für das Schmutz- als auch für das Niederschlagswasser. Zur Abstimmung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation, bitten wir sie, sich kurzfristig mit dem Abwasserwerk Coesfeld, Tel.: 02541/929-326, in Verbindung zu setzen.
- 3.5 Eine Entwässerung des Niederschlagswassers über die öffentliche Verkehrsfläche ist nicht zulässig. Geeignete bauliche Maßnahmen wie z.B. Entwässerungsrinnen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage oder private Versickerungsanlage sind vorzusehen.
- 3.6 Bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 800 m² ist grundsätzlich ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen. Dies dient dem Nachweis der schadlosen Überflutung des Grundstücks im Falle eines Starkregens. Die anfallenden Wassermengen müssen dabei nachweislich auf dem eigenen Grundstück zurückgehalten werden, ohne dass



es zur Überflutung von Gebäuden kommt. Die Rückhaltung kann z. B. über Stauraumkanäle oder Mulden erfolgen.

- 3.7 Überflutungsschutz: Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, so dass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen.
- 3.8 Die vom Ersteller des BSK genannte Löschwassermenge von 1.600 l/min (=96 m³/h) wird in Abhängigkeit von der Art der Nutzung, der Brandgefahr und der baulichen Struktur des Betriebsbereiches als **nicht** ausreichend eingestuft. Für die hier betrachteten Gebäude/baulichen Anlagen des Betriebes wird in Abhängigkeit von der Art der Nutzung, der Brandgefahr und der baulichen Struktur eine Löschwassermenge von **3.200 l/min. (= 192 m³/h)** erforderlich. Der Löschwasserbedarf kann durch die vorhandenen Hydranten sowie den, in ca. 150 m Entfernung befindlichen, Löschwasserbehälter gedeckt werden.
- 3.9 Gegen die Einrichtung einer Lagerfläche für Kleinmaterial und Container (keine Gefahrstoffe) vor den Außenwänden der BE 2.1 und BE 2.1.2 in dem Bereich Kabelshredder bis zur Achse 6 bestehen keine Bedenken.
- 3.10 Eine Lagerung von Lithium-Ionen-Energiespeicher und von Druckgasflaschen ist nicht Bestandteil dieser Stellungnahme. Sofern eine solche Lagerung zukünftig geplant wird, ist dieses zu Beantragen und im Brandschutzkonzept zu bewerten.
- 3.11 Der ursprünglich beantragte aber im BSK schon nicht mehr dargestellte Büro- und Pausencontainer ist nicht Bestandteil dieser Stellungnahme.
- 3.12 Das in den Antragsunterlagen noch dargestellt Abdach vor der Werkstatt wurde inzwischen zurückgebaut. Es wird im aktuell vorgelegten BSK nicht mehr berücksichtigt und ist somit auch nicht Bestandteil dieser Stellungnahme.
- 3.13 Die Überdachung im Bereich BE 2.1 Behandlung Kabel ist ohne Genehmigung errichtet worden. Nach Aussage des Bauherrn soll diese zeitnah zurückgebaut und durch eine neue Überdachung ersetzt werden. Für diese Neuerrichtung ist ein Bauantrag bei der Bauaufsicht der Stadt Coesfeld vorzulegen.
- 3.14 Die Erhöhung der Blocksteinwände auf 4,80 m stellt eine genehmigungspflichtige Maßnahme dar, für die ein gesonderter Bauantrag bei der Bauaufsicht der Stadt Coesfeld zu stellen ist.
- 3.15 Das Vorhaben unterliegt gem. § 1 Nr. 11 PrüfVO i.V.m. § 54 Abs. Nummer 22 BauO NW der wiederkehrenden Prüfung (Brandschutzkonzept).
- 3.16 Gemäß Punkt 6.2 des Brandschutzkonzeptes wird die Menge aller wassergefährdenden Stoffe, die im Hallenbereich und im Freilager eventuell anfallen



kann, nicht den Anwendungsbereich der LÖRüRL tangieren. Der Bauherr wurde über die Verpflichtung zu Einhaltung der Mengenschwellen laut BSK unterrichtet und hält die Vorgaben ein. In der Brandschutzordnung des Betriebes ist auf diese Verpflichtung im Besonderen hinzuweisen.

4. Hinweise zu Bescheinigungen und weiteren Nachweisen

- 4.1 Baubeginn, Rohbaufertigstellung und die abschließende Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (s. Serviceblätter).
- 4.2 Der oder die verantwortliche Bauleiter/in ist in der Baubeginnanzeige zu benennen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie.

Die Gebührenrechnung wurde an dieser Stelle entfernt.

VII. Begründung

Die Abfallrecyclinganlage mit Schrottplatz wurde am 01.02.2010 von der Bezirksregierung Münster erstmalig genehmigt (Az.:500-9971328/0001.U).

Sie haben mit Antrag vom 05.11.2015 die Änderungsgenehmigung (Neuordnung der Betriebseinheiten, Änderung der Hofflächenentwässerung, Erhöhung der Lagerkapazitäten Einbau einer Sedimentationsanlage) beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 14. Juli 2017 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Coesfeld	keine Zuständigkeit
Stadt Coesfeld	Bauordnungsamt Brandschutz Abwasserwerk

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, des Arbeitsschutzes und des Landschaftsschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Änderungsgenehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen



Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die eingebaute Sedimentationsanlage ist für Abwasser der Kategorie III, nicht zugelassen, wobei die Sedimentationsanlage in ihrer eigentlichen Eigenschaft eine Anlage mit der Zulassung für die Kategorie II aufweist.

Durch die technischen Veränderungen der Anlage, Vorgabe der Strömungsrichtung, verlängertes Prallblech, Einbau von Filtermatten und die zusätzliche Verwendung von für Niederschlagwasser der Kategorie II zugelassenen Filtersäcken in den Einlaufschächten der Kanalisation, ist diese Anlage mit diesem Einsatzbereich als gleichwertig zu sehen.

Die im Trennerlass vom 20.04.2012 beschriebenen Maßnahmen zur Gleichwertigkeit werden bei dieser Anlage durchgeführt.

In diesem Genehmigungsverfahren ist die Notwendigkeit der Vergleichbarkeit im wasserrechtlichen Verfahren durch die zuständige Wasserbehörde durchgeführt worden. Das wasserrechtliche Verfahren ist in dieser Genehmigung eingeschlossen und bedarf keiner weiteren Nachweise oder Erlaubnisse.

Dieses durchgeführte Verfahren gibt nicht den Anlass, die Forderungen aus den Nebenbestimmungen auf andere, ähnliche Verfahren ohne eine wasserrechtliche Prüfung durch die zuständige Behörde anwenden zu können.

Im Übrigen gelten alle Vorsorgemaßnahmen, bei Einhaltung der Nebenbestimmungen, als eingehalten.

Begründung der Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 17 Abs. 4a bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 auch eine erhöhte Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Sicherheitsleistung kann auch gemäß § 17 Abs. 4a in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BImSchG nachträglich angeordnet werden.

Die Forderung der Sicherheitsleistung ist als Bedingung für den Betrieb Ihrer geänderten Anlage und mit geänderten Lagermengen erhoben worden. Sie soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG - insbesondere die Entsorgung von Abfällen – auf Kosten des Betreibers durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken. Bei der Bemessung habe ich die erzeugten Abfälle und genehmigten Lagermengen sowie die von Ihnen vorgelegten Entsorgungskosten für die hier in Rede stehenden Abfälle zu Grunde gelegt.



Durch Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 01.02.2010 ist bislang eine Lagermenge von 800 Tonnen nicht gefährliche Abfälle (ngA) und eine Lagermenge von 800 Tonnen gefährliche Abfälle (gA) genehmigt. Diese Abfälle sind bereits mit einer Sicherheitsleistung der Bürgschaftsurkunde vom XXX abgesichert.

Durch Ihren Änderungsantrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG v. 15.11. 2015 ergeben sich folgende genehmigten Mengen die der Sicherheitsleistung unterliegen:

AVV 13 03 07* nicht chlorierte Isolier-und Wärmeübertragungsöle	16 Tonnen
AVV 15 02 02* Aufsaug-und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler)	
Wischtücher und Schutzkleidung die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, hier Fettpapier	80 Tonnen
AVV 16 02 09* Transformatoren und Kondensatoren die PCB enthalten, hier Kondensatoren	10 Tonnen
AVV 17 04 09* Metallabfälle die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, hier Kabelmuffen	50 Tonnen
AVV 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle	150 Tonnen

Ihrem Vorschlag zu der Sicherheitsleistung, Schreiben vom 30.08.2017, hier eingegangen am 05.09.2017 und als Anhang 3 diesem Genehmigungsbescheid beigefügt, bin ich gefolgt.

Die Bürgschaft besteht aus der Urkunde vom 16.05.2013 der XXX Nr.: XXX über XXX und der Urkunde vom 17. August 2017 XXX Nr. XXX über XXX. Die Urkunden ergeben eine Gesamtbürgschaft über XXX.

Unter Berücksichtigung der v.g. Randbedingungen wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von XXX festgesetzt. Den, von Ihnen Schreiben vom 30.08.2017, hier eingegangen am 05.09.2017 vorgelegten Vorschlag über die Bemessung der Sicherheitsleistung habe ich, wie o.g., berücksichtigt.

Die vergleichsweise geringe Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Tatsache, dass der Verkauf von überwiegend Kupferschrotten und weiteren werthaltigen Schrotten und Abfällen die Geschäftsgrundlage bildet. In einem möglichen Insolvenzverfahren werden zunächst die werthaltigen Stoffe veräußert. Die hinterlegte Sicherheitsleistung reicht daher aus, die genehmigten Mengen an Stoffe die kostenpflichtig entsorgt werden müssten ohne die öffentliche Hand zu belasten, einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu zuführen.

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrages ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.



Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, schriftlich einzulegen. Sie kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übertragen werden.

Sofern Sie allein die Kostenentscheidung anfechten möchten, können Sie hiergegen innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übertragen werden.

Hinweis:

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen und die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Sollte die Kostenentscheidung angefochten werden, entfällt insoweit gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Hahn



Anhang 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Formales

- 1.1 Anschreiben
- 1.2 Antrag Änderungsgenehmigung - § 16 BImSchG - (Formular 1)
- 1.3 Kostenzusammenstellung

2. Fließbilder, Karten, Pläne und Annahmekatalog

- 2.1 Topographische Karte Maßstab 1:10.000
- 2.2 Übersichtskarte - ohne Maßstab -
- 2.3 Luftbild Anlage - ohne Maßstab -
- 2.4 Verfahrensfließbild mit Betriebseinheiten Gesamtanlage und Be 2
- 2.5 Stoffstromfließbild mit Betriebseinheiten
- 2.6 Lageplan mit Betriebseinheiten Maßstab 1:500
- 2.7 Annahmekatalog
- 2.8 Outputkatalog

3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

- 3.1 Einleitung und Veranlassung
- 3.2 Prüfungspflicht nach UVPG
- 3.3 Beschreibung des Betriebsablaufes
- 3.4 Angaben zur Betriebsorganisation
- 3.5 Angaben zur Dokumentation
- 3.6 Angaben zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz
- 3.7 Angaben zum Arbeitsschutz
- 3.8 Angaben zum Baurecht
- 3.9 Angaben zum Brandschutz
- 3.10 Angaben zum Wasserrecht
- 3.11 Angaben zum Landschaftsschutz
- 3.12 Angaben zur Abfallwirtschaft
- 3.13 Angaben zur Energieeffizienz
- 3.14 Angaben zu Maßnahmen bei Betriebseinstellung
- 3.15 Betriebsbeschreibung vom 02.12.2015

Anhang zur Anlagen und Betriebsbeschreibung:
Beurteilung 12. BImSchV

Antragsformulare BImSchG

4. Gliederung der Anlage, Quellenverzeichnis und Reinigungsanlagen

- 4.1 Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten (Formular 2)
- 4.2 Gehandhabte Stoffe (Formular 3)
- 4.3 Betriebsablauf und Emissionen Luft (Formular 4 Blatt 1)
- 4.4 Betriebsablauf und Emissionen Abwasser (Formular 4 Blatt 2)
- 4.5 Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Formular 4, Blatt 3)
- 4.6 Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)
- 4.7 Abgasreinigung (Formular 6 Blatt 1)
- 4.8 Abwasserreinigung -behandlung (Formular 6 Blatt 2)



-
- 5. Entwässerung und Angaben zum Umgang mit wassergef. Stoffen**
- 5.1 Niederschlagsentwässerung (Formular 7)
 - 5.2 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 5.3 Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird
 - 5.4 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1)
 - 5.5 Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2)
 - 5.6 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wg flüssiger Stoffe (Formular 8.3)
 - 5.7 Datenblatt Sedimentationsanlage Via Sedi
 - 5.8 Einbaubestätigung Sedimentationsanlage des Herstellers
 - 5.9 VAWS Prüfbericht Betriebseinheit 2.2.1 VAWS Fläche
 - 5.10 Bescheinigung gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 2 VAWS Tank Trafoöle
- 6. Bauantrag -Formblätter-**
- 6.1 Erläuterungsbericht zum Baurecht
 - 6.2 Bauantrag Formblätter gemäß BauPrüfVO
 - Aufstellen eines Bürocontainers
 - Einbau einer Sedimentationsanlage
- 7. Bauantrag -Pläne und Karten-**
- 7.1 Auszug Deutsche Grundkarte Maßstab 1:5.000
 - 7.2 Auszug Liegenschaftskarte Maßstab 1:1.000
 - 7.3 Auszug aus dem Bebauungsplan ohne Maßstab
 - 7.4 Lageplan zum Bauantrag Maßstab 1:500
 - 7.5 Container Pausenraum Grundriss, Schnitt, Ansichten Maßstab 1:100/1:50
 - 7.6 Halle Grundriss, Schnitt Maßstab 1:100
 - 7.7 Remise Grundriss, 3-D Ansicht Maßstab 1:100/ 250
 - 7.8 Entwässerungsplan Maßstab 1:500
- 8. Bauantrag -Brandschutzkonzept (ergänzt am 23.08.2017)**
- 9. Technische Unterlagen**
- 9.1 Bauartzulassung Systemcontainer
 - 9.2 Datenblatt Systemcontainer
 - 9.3 BVT Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen
 - 9.4 Datenblatt THT Flaschenlager
 - 9.5 Sicherheitsdatenblatt THT
 - 9.6 Datenblatt Unterflurwaage
 - 9.7 Kopie von EfB Zertifikat
 - 9.8 Herstellerbescheinigung Filtervlies
 - 9.9 Sachkundebescheinigung Umgang PCB



Anhang 2

Zugelassene Abfälle

- 02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln**
- 02 01 Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Jagd und Fischerei**
- 02 01 10 Metallabfälle
- 06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen**
- 06 04 Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen**
- 06 04 04* quecksilberhaltige Abfälle
- 10 Abfälle aus thermischen Prozessen**
- 10 03 Abfälle aus thermischen Aluminium-Metallurgie**
- 10 03 02 Anodenschrott
- 10 03 05 Aluminiumoxidabfälle
- 10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
- 10 03 22 andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
- 10 04 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie**
- 10 04 01* Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 05 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie**
- 10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 05 04 andere Teilchen und Staub (hier Teilchen)
- 10 05 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
- 10 06 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie**
- 10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 04 andere Teilchen und Staub (hier Teilchen)
- 10 07 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold und Platinmetallurgie**
- 10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 04 andere Teilchen und Staub (hier Teilchen)
- 10 08 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie**
- 10 08 04 andere Teilchen und Staub (hier Teilchen)
- 10 08 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
- 10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl**
- 10 09 03 Ofenschlacke
- 10 09 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
- 10 09 08 Gießformen- und Sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
- 10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen**
- 10 10 03 Ofenschlacke
- 10 10 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen



- 10 10 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
- 11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie**
- 11 05 Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung**
- 11 05 01 Hartzink
- 11 05 02 Zinkasche
- 12 Abfälle aus der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne
- 12 01 02 Eisenstaub und -teile
- 12 01 03 NE- Metallfeil- und -drehspäne
- 12 01 04 NE- Metallstaub und -teilchen
- 12 01 13 Schweißabfälle
- 13 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)**
- 13 02 Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen**
- 13 02 04* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 05* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 06* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 07* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 08* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 03 Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen**
- 13 03 01* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
- 16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind**
- 16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle außer Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**
- 16 01 17 Eisenmetalle
- 16 01 18 Nichteisenmetalle
- 16 02 Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten**
- 16 02 09* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
- 16 02 10* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
- 16 02 13* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
- 16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
- 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
- 16 05 Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien**
- 16 05 04* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) *Hier: restentleerte THT Behälter*
- 16 06 Batterien und Akkumulatoren**
- 16 06 01* Bleibatterien



- 16 06 02* Ni-Cd-Batterien
- 16 06 03* Quecksilber enthaltende Batterien
- 16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)
- 16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren
- 16 08 Gebrauchte Katalysatoren**
- 16 08 07* gebrauchte Katalysatoren, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
- 17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)**
- 17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**
- 17 01 01 Beton
- 17 04 Metalle (einschließlich Legierungen)**
- 17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing
- 17 04 02 Aluminium
- 17 04 03 Blei
- 17 04 04 Zink
- 17 04 05 Eisen und Stahl
- 17 04 06 Zinn
- 17 04 07 gemischte Metalle
- 17 04 09* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 04 10* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
- 17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**
- 17 09 02* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
- 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**
- 19 10 Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen**
- 19 10 01 Eisen- und Stahlabfälle
- 19 10 02 NE-Metall-Abfälle
- 19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.**
- 19 12 01 Papier und Pappe
- 19 12 02 Eisenmetalle
- 19 12 03 Nichteisenmetalle
- 19 12 04 Kunststoff und Gummi
- 19.12.05 Glas
- 19.12 06* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 19.12.07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt
- 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**
- 20 01 getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**
- 20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
- 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen



- 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjeni-
gen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 40 Metalle

Abfälle welche der Gruppe 20 Siedlungsabfälle zugeordnet werden, werden nur von gewerblichen Betrieben angenommen oder wenn eine Beauftragung durch die Kommune vorliegt.

Die grau hinterlegten Abfallschlüsselnummern stellen die aus Anzeigen nach § 15 BImSchG übernommenen Abfallschlüsselnummern dar.



Anhang 3

Seite 1
Bürgschaftsurkunde/Sicherheitsleistung

- wurde an dieser Stelle entfernt -



Seite 2
Bürgschaftsurkunde/Sicherheitsleistung

- wurde an dieser Stelle entfernt -



Anhang 4

Zitierte Vorschriften

AbfVerbrG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.11.2016 (BGBl. I S. 2452)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.04.2017 (GV.NRW. S. 484)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.12.2016 (GV. NRW. 2017 S. 2)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 BGBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2787)



4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966, 2064)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
LÖRÜRL	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRL), RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 - II A 5 - 190.6 (am 01.01.2003:MSWKS)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.09.2014 (GV.NRW. S. 615)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 b des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2834)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)